
Wer trägt die Kosten der MAV-Wahl?

Nach § 11 Abs. 8 Satz 2 MAVO trägt der Dienstgeber¹ die Kosten der Wahl.

1. Wer ist „Dienstgeber“?

Dienstgeber im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)² ist der **Rechtsträger** der Einrichtung, § 2 Abs. 1 MAVO. Das sind die in § 1 Abs. 1 und 2 MAVO genannten kirchlichen Rechtsträger als juristische Person, z.B. die Erzdiözese, die Kirchengemeinde oder der Caritasverband als selbständiger Rechtsträger oder rechtlich verselbständigte kirchliche Einrichtung, z.B. Sozialstation e.V. oder Krankenhaus gGmbH.³

Der Rechtsträger kann regeln, welche seiner Dienststellen als **Einrichtung** im Sinne der MAVO gelten, auf deren Ebene die MAV gebildet wird. Betroffene Mitarbeitervertretungen hat er anzuhören, § 1a Abs. 2 MAVO.

Die Verpflichtung zur Bildung einer MAV ergibt sich aus § 1a Abs. 1 MAVO.

2. Was sind die „Kosten der MAV-Wahl“?

Zu den Kosten der Wahl gehören alle zur Durchführung der Wahl notwendigen Sach- und Personalkosten.⁴ Was ist notwendig? Was benötigen die drei oder fünf Mitglieder⁵ des Wahlausschusses, um die Wahl fehlerfrei durchführen zu können?

Die Wahlausschussmitglieder haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung, ggf. Fortbildungen und Sachmittel.

Arbeitsbefreiung

Nach § 16 Abs. 2 MAVO hat der Dienstgeber die Wahlausschussmitglieder unter Fortzahlung der Bezüge von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei zu stellen, damit sie ihre gesetzliche Aufgabe⁶ – **Vorbereitung und Durchführung der Wahl** – wahrnehmen können. Bei Bedarf gehört dazu auch die Teilnahme an entsprechenden **Schulungen**.⁷

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche Form steht.

² Abrufbar unter: www.diag-mav-freiburg.de und www.ebfr.de (Service, Download-Archiv).

³ Beyer, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 2 Rn 2.

⁴ Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 11 Rn 23; Schulze Froning, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 11 Rn 15.

⁵ § 9 Abs. 2 Satz 2 MAVO; zur Vertiefung siehe Wahlmappe, Rubrik A-Z, www.diag-mav-freiburg.de.

⁶ § 11 Abs. 1 Satz 2 MAVO.

⁷ § 16 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 1 MAVO.

Zu den **Tätigkeiten** der Mitglieder gehören beispielsweise die Sitzungen des Wahlausschusses, Besprechungen mit dem Dienstgeber, Information der Mitarbeiter, Herstellung der Wahlunterlagen, die Anwesenheit im Wahllokal, die Auszählung der Stimmen und die Einberufung der ersten Zusammenkunft der neu gewählten MAV (konstituierende Sitzung) durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Anspruch auf Freizeitausgleich

– für die Tätigkeit im Wahlausschuss?

Nehmen Wahlausschussmitglieder aus einrichtungsbedingten Gründen Aufgaben außerhalb ihrer individuellen Arbeitszeit wahr, haben sie **ausnahmsweise** Anspruch auf entsprechenden **Freizeitausgleich**.⁸ Einrichtungsbedingte Gründe können z.B. unterschiedliche Arbeitszeiten der Wahlausschussmitglieder sein (Schichtdienst, Teilzeit), so dass sie in ihrer Freizeit z.B. an einer Sitzung teilnehmen.⁹

– für die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen?

Wahlausschussmitglieder haben keinen **Anspruch auf Freizeitausgleich** für die Teilnahme an Schulungen, die außerhalb ihrer individuellen Arbeitszeit stattfinden.

Ausnahmen:

- Ist das Wahlausschussmitglied **teilzeitbeschäftigt** besteht ein Ausgleichsanspruch pro Schulungstag, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, § 16 Abs. 1 Satz 3 MAVO.
- Verlangt der **Dienstgeber** die Teilnahme außerhalb der Arbeitszeit, obwohl eine Teilnahme während der Arbeitszeit möglich wäre, besteht ein Anspruch auf Freizeitausgleich.¹⁰

Reisekosten:

Reisekosten, z.B. für Fahrten zu den Schulungsorten oder Sitzungen des Wahlausschusses, werden nach Maßgabe der Reisekostenordnung¹¹ erstattet.

Kosten der Schulungen:

Jedes Mitglied des Wahlausschusses hat Anspruch auf Teilnahme an Schulungen, die Kenntnisse für die Tätigkeit im Wahlausschuss vermitteln. Das gilt für Mitarbeiter, für die die Aufgaben neu sind, aber auch für Mitarbeiter, die ihre Kenntnisse auffrischen wollen. Die Kosten der Teilnahme trägt der Dienstgeber.

⁸ Jousen, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 16 Rn 122 (§ 15 Abs. 4 MAVO analog).

⁹ Zur Vertiefung siehe „Freistellungsanspruch der MAV“, Seite 3, Rubrik A-Z, www.diag-mav-freiburg.de.

¹⁰ Jousen, in: Freiburger Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 16 Rn 125.

¹¹ Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (Anlage 3b zur AVO); Anlage 13a AVR Caritas.

In der Erzdiözese Freiburg bietet die Geschäftsstelle DiAG/MAV/KODA entsprechende Schulungen für Wahlausschussmitglieder an, die von Dienstgeberseite anerkannt sind. Die Schulungen finden zeitnah vor den regelmäßigen Wahlen statt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Sachkosten:

Der Wahlausschuss benötigt auch Sachmittel, um die Wahl vorbereiten und durchführen zu können. Er benötigt beispielsweise:

- Material für die Herstellung der Wahlunterlagen (Wahlmappe), z.B. Papier, Briefumschläge, Druckerpatrone, Schreibmaterial
- Sachmittel für den Versand der (Brief-)Wahlunterlagen, z.B. Briefmarken, Briefumschläge, Stempel „Briefwahlunterlagen“
- einen PC, Drucker, Kopierer
- ein Wahlraum/-lokal, nebst Ausstattung, z.B. Wahlurne, Wahlkabine, Sichtschutz
- Ggf. entstehen Kosten durch die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen, z.B. Drucken der Wahlunterlagen, Hinzuziehung von Sachverständigen (evtl. ein Rechtsanwalt im Falle einer Wahlanfechtung).

3. Grenze des Kostenerstattungsanspruches

Aus dem **Gebot der Sparsamkeit** ergibt sich, dass der Dienstgeber nur die Kosten zu tragen hat, die zur Durchführung der Wahl tatsächlich **erforderlich** sind. Das ergibt sich aus § 17 MAVO.

Bei Fahrten ist beispielsweise das preiswerteste Verkehrsmittel zu wählen, falls der Zeitaufwand nicht wesentlich höher ist. Es ist z.B. auch zu prüfen, ob statt der persönlichen Anwesenheit vor Ort ein Telefongespräch ausreicht.¹²

Tipp: Der Wahlausschuss sollte abklären, welche Sachmittel der Dienstgeber zur Verfügung stellen kann, bevor er Material und Dienstleistungen von außen einkauft. Evtl. hat der Dienstgeber eine kostengünstige Alternative.

4. Fazit:

Der Dienstgeber hat **alle Kosten** zu tragen, die für die **Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich** sind. Das sind die Kosten in Zusammenhang mit der Arbeitsbefreiung der Wahlausschussmitglieder für die Tätigkeit im Wahlausschuss oder die Teilnahme an Schulungen, evtl. zu gewährender Freizeitausgleich, sowie die Übernahme entsprechender Sach- und Reisekosten. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.

¹² Thiel, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Kommentar zur Rahmen-MAVO, § 11 Rn 23 und Fuhrmann, in: Thiel/Fuhrmann/Jüngst, § 17 Rn 33; Schulze Froning, in: Freiburger Kommentar, § 11 Rn 15.